

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. November 2011 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird geändert. Das Plangebiet wird zukünftig begrenzt:
 - im Westen von der Ostgrenze des Hafenbeckens;
 - im Norden von einer Geraden, welche im rechten Winkel von der Hafenbeckenlinie beginnend in 12 m Abstand nördlich der Nordgrenze des Gebäudes Werner-Heisenberg-Straße 25 (Hafen-Silo) verläuft;
 - im Osten von der Böschungsoberkante der Elbe;
 - im Süden von einer Parallelen südlich in 118 m Abstand zur nördlichen Plangebietsgrenze.

Der geänderte Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 „Elbe-Hafen-Silo“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo", die Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **02.01.2012 bis 02.02.2012** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 14.12.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel